

1. Vertragsgegenstand, Leistungen der PT

Die PT errichtet und betreibt private Breitbandverteilanlagen (BK-Anlagen), durch die der Auftraggeber mit Zustimmung des Grund-/Wohnungseigentümers mit Hörfunk- und Fernsehprogrammen oder aufgrund Vereinbarung mit anderen audiovisuellen Signalen versorgt wird, die über eine Signalübergabestelle (Anschluss an das Breitbandnetz der Deutsche Telekom Gruppe) oder an eine (Rundfunk-)Empfangsanlage der PT oder eines Dritten empfangbar sind und nach den gesetzlichen Bestimmungen und medienrechtlichen Regelungen über die BK-Anlage der PT verteilt werden dürfen. Der Leistungsbereich der PT beginnt grundsätzlich mit dem Anschluss der BK-Anlagen an die Signalübergabestelle und erstreckt sich bis zur Bereitstellung des Signals, insbesondere der Hörfunk- und Fernsehprogramme, über die Anschlusssteckdose in der Wohnung (Signalbereitstellung).

Die PT übermittelt im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten durch die von ihr installierte BK-Anlage Hörfunk- und Fernsehprogramme von der Signalübergabestelle bis zu einer oder entsprechend besonderer Vereinbarung mehreren Anschlusssteckdosen in der Wohnung, in der der Auftraggeber die Leistung der PT auftragsgemäß nutzen will.

Die PT übermittelt die Hörfunk- und Fernsehprogramme nur derart und so lange, wie dies die Bindung an Gesetze, internationale Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter, z.B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter/-veranstalter ermöglicht. Der Auftraggeber muss daher damit rechnen, dass er nicht jederzeit dieselben Programme auf dieselbe Art und Weise an der Anschlusssteckdose übermittelt bekommt.

Die BK-Anlage ist/wird grundsätzlich auf Putz verlegt, soweit mit dem Eigentümer nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist. Die PT bestimmt grundsätzlich die technisch geeigneten Stellen und Leitungswege auf dem Grundstück bzw. in der Wohnung.

Neben der Installation der BK-Anlage übernimmt die PT deren Wartung sowie Störungsbeseitigungen. Installation der BK-Anlage, Wartung und Störungsbeseitigung erfolgen von der PT oder durch von ihr beauftragte Fachunternehmen. Die vorstehenden Leistungen der PT sind mit dem von dem Auftraggeber zu entrichtenden Entgelt abgegolten.

Darüber hinausgehende Leistungen, z.B. Installation von mehr als einer Anschlusssteckdose, besondere Leitungsführungen etc. werden von der PT bzw. von dem von ihr beauftragten Fachunternehmen bei entsprechender Beauftragung gesondert in Rechnung gestellt, sofern dieser Standard nicht im voraus mit dem Hauseigentümer vereinbart ist.

Die einmalige Einstellung eines Endgerätes (Radio, TV, Videorecorder o.ä.) auf das Kanalraster ist in den Einmalentgelten enthalten.

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der PT, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht verursacht ist.

2. Zustandekommen des Vertrages, Dauer

Die PT ist berechtigt, den Vertragsabschluss abhängig zu machen von

- der Einverständniserklärung des Grund-/Wohnungseigentümers zur Errichtung der Anlage auf seinem Grundstück, seinem Gebäude bzw. in seiner Wohnung;
- der Einzugsermächtigung des Auftraggebers für die zu entrichtenden Entgelte

Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 2 Jahren und beginnt ab Signalbereitstellung. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird. Der Auftraggeber kann den Vertrag nach Signalbereitstellung jedoch jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende kündigen, erstmals nach Ablauf von 12 Monaten ab Signalbereitstellung. In diesem Fall ist eine Abstandsanzahlung in Höhe von 24 monatlichen Entgelten abzüglich der bereits geleisteten monatlichen Entgelte fällig. Der sich hieraus ergebende Betrag ist mit 8 % p.a. abzuzinsen. Bei Übernahme eines Anschlusses durch einen Dritten entfällt die Abstandsanzahlung. Dies gilt ebenfalls für einen Wechsel von einem PT-Leistungsumfang auf einen anderen. Die Abstandsanzahlung entfällt auch bei Umzug, sofern die Anlage nicht durch den Auftraggeber speziell errichtet und/oder erweitert wurde und/oder eine bestimmte Mietzeit ausdrücklich vereinbart wurde. Bei Wohnungswechsel kann der Auftraggeber den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende kündigen, frühestens jedoch zum Ende des Mietverhältnisses. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

3. Pflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers

a) Der Auftraggeber zahlt die umseitig vereinbarten Entgelte. Alle Entgelte verstehen sich inklusiv der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Verpflichtung zur Zahlung beginnt mit der Signalbereitstellung. Das einmalige Entgelt ist, soweit vereinbart, spätestens am 3. Werktag nach Signalbereitstellung fällig. Monatliche Entgelte sind jeweils quartalsweise im voraus bis spätestens 3. Werktag des jeweiligen Halbjahres/Quartals fällig. Fällt die Signalbereitstellung nicht auf einen Quartalsbeginn, werden die monatlichen Entgelte anteilig auf die Nutzungsdauer bis zum Quartalsende berechnet, wobei das Entgelt für den Anschlussmonat anteilig unter Ansatz von 30 Kalendertagen berechnet wird. Die Entgelte werden ausschließlich per Lastschriftverfahren eingezogen. Der Auftraggeber erteilt der PT eine entsprechende Einzugsermächtigung und meldet jede Kontoänderung unverzüglich an die PT. Die Entgelte sind so kalkuliert, dass der Auftraggeber eine Einzugsermächtigung erteilt und die Entgelte per Lastschrift von Konto des Auftraggebers abgebucht werden können. Wird eine andere Form der Zahlung vereinbart, wird der Lastschriftabatt nicht gewährt.

Kommt der Auftraggeber für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Zahlung der Entgelte oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Entgelte in Höhe eines Betrages, der das monatliche Entgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug, ist die PT berechtigt, die Signalbereitstellung zu sperren. Der Auftraggeber bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Entgelte vertragsgemäß zu bezahlen. Eine Aufhebung der Sperrung der Signalbereitstellung erfolgt erst nach Errichtung der rückständigen Entgelte. Die Aufwendungen für Sperrung und Entsperrung trägt der Auftraggeber.

Mahnkosten betragen Euro 5,00 je Mahnung und gehen zu Lasten des Auftraggebers, ausgenommen für den Verzug erst begründende Erstmahnungen.

Die PT kann die Entgelte im gleichen Rahmen ändern, in dem sich die jeweils gültige Mehrwertsteuer, Entgelte an die Deutsche Telekom AG –Gruppe oder Dritter für den Signalbezug, die für die PT maßgeblichen tariflichen Lohnkosten oder Materialkosten ändern sowie öffentlich-rechtliche Gebühren und Abgaben oder Tarife Dritter (z.B. Gema-Gebühren u.ä.) entstehen oder ändern, die von der PT im Zusammenhang mit der Signalbereitstellung zu entrichten sind. Preisänderungen sind dem Auftraggeber spätestens vier Wochen vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich mitzuteilen. Übersteigt die Preisänderung 15 % pro Kalenderjahr, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung zu kündigen. Vorübergehende Störungen und Beeinträchtigungen der Signalbereitstellung durch andere Sender, atmosphärische Störungen etc. berechtigen den Auftraggeber nicht zur Minderung oder Zurückbehaltung der Entgelte, sofern sie nicht von der PT zu vertreten sind.

b) Der Auftraggeber gestattet der PT oder von ihr beauftragten Unternehmen den Zutritt zu seinem Grundstück oder seiner Wohnung, um die erforderlichen Arbeiten zum Zweck der Errichtung, des Betriebs, der Wartung und Störungsbeseitigungen an der Anlage zu geschäftsüblichen Zeiten durchführen zu können. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, insbesondere durch Nichteinhaltung vorher abgestimmter Termine, haftet er für dadurch verursachte Schäden. Im Wiederholungsfall hat die PT das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Für die Durchführung der Arbeiten stellt der Auftraggeber Wasser und Strom unentgeltlich zur Verfügung.

c) Der Auftraggeber hat der PT oder dem von ihr beauftragten und benannten Entstörungsdienst erkennbare Mängel oder Schäden der BK-Anlage sowie Störungen der Signalbereitstellung unverzüglich anzuzeigen und verpflichtet sich, solche Störungen oder Schäden nicht selbst zu beseitigen. Die PT oder der von ihr beauftragte Entstörungsdienst wird Schäden oder Störungen unverzüglich innerhalb der üblichen Geschäftszeiten beseitigen. Bei Gefahr im Verzug kann der Auftraggeber selbst ein Fachunternehmen beauftragen, wenn die PT oder der von ihr benannte Entstörungsdienst nicht erreichbar ist; der bloße Ton- und/oder Bildausfall ist kein derartiger Notfall. Aufwendungen für unbegründete Inanspruchnahme des Entstörungsdienstes, z.B. wegen defekter Fernseh- und Rundfunkgeräte, Bedienungsfehlern oder unsachgemäßem Gebrauch der Anschlusssteckdosen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Beweislast für eine unbegründete Inanspruchnahme trägt die PT.

d) Der Auftraggeber hat die BK-Anlage sachgemäß zu behandeln. Für schuldhaft verursachte Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder unbefugte Eingriffe in Schaltung und BK-Anlage durch den Auftraggeber, seine Hausangehörigen oder andere Personen, denen er Zugang zu seiner Wohnung gewährt hat, haftet der Auftraggeber.

4. Vertragsübergang

Die PT hat jederzeit das Recht, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen zur ordnungsgemäßen Fortführung des Vertrages geeigneten Dritten zu übertragen.

5. Datenschutzerklärung

Rechtsgrundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers einschließlich der Verarbeitung und Nutzung ist das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die in seinem Antrag enthaltenen Daten gespeichert, verarbeitet und genutzt werden, insbesondere an Dritte weitergegeben werden, die von der PT zur Erbringung ihrer Leistungen im Rahmen und nach Maßgabe dieses Vertrages beauftragt werden können (Wartungsservice).

6. Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden oder Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.